

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan

Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ der Stadt Krakow am See

Unterlage Nr.: **1.01**

Stand: Januar 2021

Auftraggeber:

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. W. Geistert

Kirchenstr. 11

18292 Krakow am See

Tel : +49 (0) 38457-51 444

E-Mail: geistert@t-online.de

Planverfasser:

PfaU  GmbH

Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3

18337 Marlow OT Gresenhorst

Tel.: 038224-44021

E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise	5
2 Vorhabenbeschreibung	7
3 Vorhabenswirkung und Relevanzprüfung	8
3.1 Wirkung des Vorhabens	8
3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten	10
4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände	30
4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
4.1.1 Säugetiere	30
4.1.1.1 Fledermäuse (Microchiroptera)	30
4.1.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL	37
4.2.1 Baum und Buschbrüter	38
4.2.2 Nischen- und Gebäudebrüter	40
4.2.3 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	42
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	44
6 Zusammenfassung	46
7 Literatur	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1	Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung6
Abbildung 2	Städtebaulicher Entwurf zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 47 der Stadt Krakow am See (Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert)7
Abbildung 3	Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse an verschiedenen Gebäude auf dem Grundstück des B-Plan Nr 47.30
Abbildung 4	Vorschlag für Fledermauskästen A) Fledermaus-Fassadenröhre zur Reihenbildung, B) Montage unter Putz, nur der Einflug ist sichtbar, C) Einbaubeispiel in Fassade33
Abbildung 5	A: Waldrand am östlichen Rand des Vorhabensgebiet mit Stangenholz (bis Schwaches Baumholz) B: Ältere Einzelbäume im westlichen Teil des Gebietes mit einem BHD > 50 cm34
Abbildung 6	Vorschlag für einen Fledermauskasten für die baumbewohnenden Arten (Fledermausflachkasten, selbstreinigend)36
Abbildung 7	Intakte Bungalows (A) und Gaststättengebäude (B) sowie Dachansatz an verschiedenen Schuppen (C und D) ohne Nachweis von Nestern von Schwalben o.ä.37

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Projektbedingte Wirkfaktoren8
Tabelle 2	Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie11
Tabelle 3	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach VSchRL.....29
Tabelle 4	Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen.....44

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AFB	Artenschutzfachbeitrag
BAV	Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV 2009)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures, übersetzt: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (umgangssprachlich für Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
SPA	Special Protection Area, englische Bezeichnung für ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie
UR	Untersuchungsraum (bezeichnet jenen Raum in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen)
VG	Vorhabensgebiet
VM	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie (kurz für Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten)

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit Blick auf den Artenschutz sind erstmals am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute diesbezügliche Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Der Artenschutz erfasst zunächst **alle** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **streng oder besonders geschützten Arten** (BVerwG 2010, Gellermann & Schreiber 2007).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren also artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

So verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV
- b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen), die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen

Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden,

wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG richten sich im Folgenden nach:

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig. In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA 2 sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Zum Beispiel im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen. Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkreme (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine

unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden (continuous ecological functionality-measures), gewährleisten die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Diese Prüfung von Verboten bei gleichzeitiger Betrachtung von Vermeidung oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder ggbs. Ausnahmepfung bzw. Befreiungen sollen eigenständig abgehandelt und ins sonstige Genehmigungsverfahren integriert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nachfolgende Arten aus dem Anhang IV der FFH-RL, nämlich insbesondere Fischotter, Biber, Muscheln, Fische, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Libellen sowie die europäischen Vogelarten aus der VSchRL als relevante Arten in einer speziellen gutachterlichen Artenschutzprüfung abzuchecken.

Der Check dieser relevanten Arten erfolgt in Steckbriefform, wonach kurze Informationen zu autökologischen Kenntnissen der Art (spezifische Lebensweise), Angaben zum Gefährdungsstatus, Angaben zum Erhaltungszustand und der Bezug zum speziellen betroffenen Raum gegeben werden. Als Bezug zum speziellen Raum werden entweder vorhandene Datengrundlagen oder aktuelle Kartierungsergebnisse kurz zusammengefasst und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. In diesem Rahmen wird stets die Vermeidung oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung, wenn Verbotstatbestände bestehen sollten und danach die Prüfung und Voraussetzung für eine Befreiung (vgl. Gellermann & Schreiber 2007, Trautner 1991, Trautner et al. 2006).

Ein entsprechendes Prüfverfahren auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das o.g. Projekt ist die Aufgabenstellung.

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren (z.B. im Umweltbericht, im LBP usw.). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit eines Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen werden im AFB dargelegt, um entweder die Verbotstatbestände auszuschließen inkl. CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahme zu den Verbotstatbeständen zu bewirken, wenn eine Befreiung aussichtsreich erscheint.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei einer jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem Auftraggeber beschlossen wurden. Dabei können vorhandene Datengrundlagen oder aktuell erhobene Datengrundlagen relevant sein bzw. eine Kombination aus diesen zwei Möglichkeiten.

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt; also Arten für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist. Für jede systematisch taxonomische Einheit gemäß der FFH-RL und VSchRL wird zunächst eine Relevanzanalyse in Tabellenform nach dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern von Fröhlich&Sporbeck 2010 durchgeführt. Danach werden in Kapiteln jene relevanten Arten betrachtet, bei denen eingangs die Ergebnisse einer etwaigen Erfassung vorgestellt werden und danach die Konfliktdanalyse erfolgt. Nach der Abbildung 1, die die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung veranschaulicht, soll gearbeitet werden. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten erfolgt im Steckbriefformat. Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potenziell zu tätigen CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Eventuelle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten nochmals separat genannt.

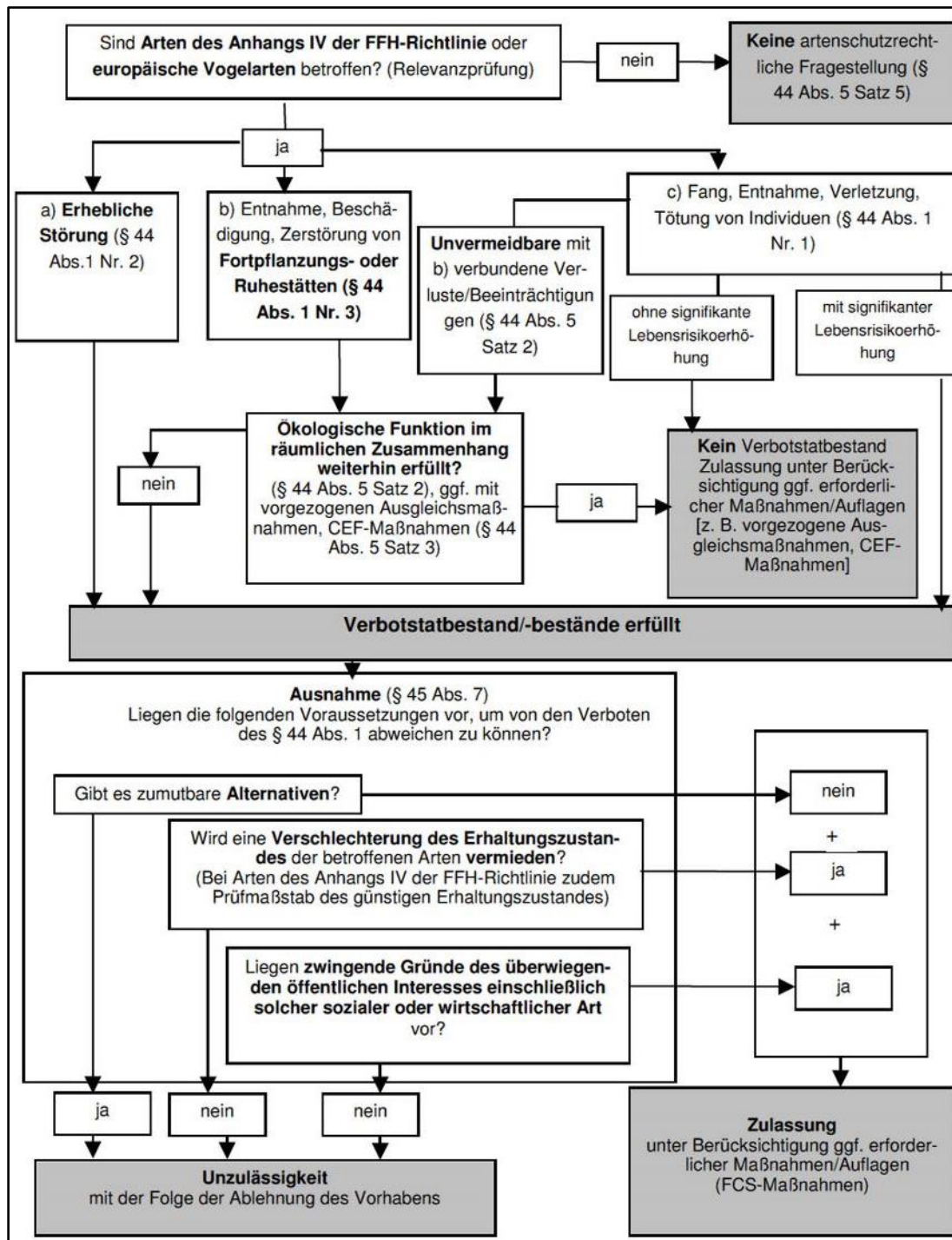


Abbildung 1 Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2 Vorhabenbeschreibung

Anlass zur Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) gibt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Krakow am See im Landkreis Rostock. Geplant ist eine Ferienanlage mit zehn Ferienhäusern auf dem Standort eines Campingplatzes (Abbildung 2).

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1,9 ha und liegt ca. 130 m nördlich des Krakower Sees und ca. 2 km vom Stadtzentrum Krakow am See entfernt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 7/9, 7/10, 7/11 der Flur 13 der Gemarkung Krakow am See.

Da das Vorhaben hierbei ein Eingriff nach § 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V darstellt, wurde das Büro PfaU – Planung für alternative Umwelt – GmbH aus Marlow mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Bezüglich der Säugetier, Reptilien, Amphibien, Insekten, Weichtieren und Gefäßpflanzen wird eine Potentialanalyse hinsichtlich der Anhang IV Arten durchgeführt.

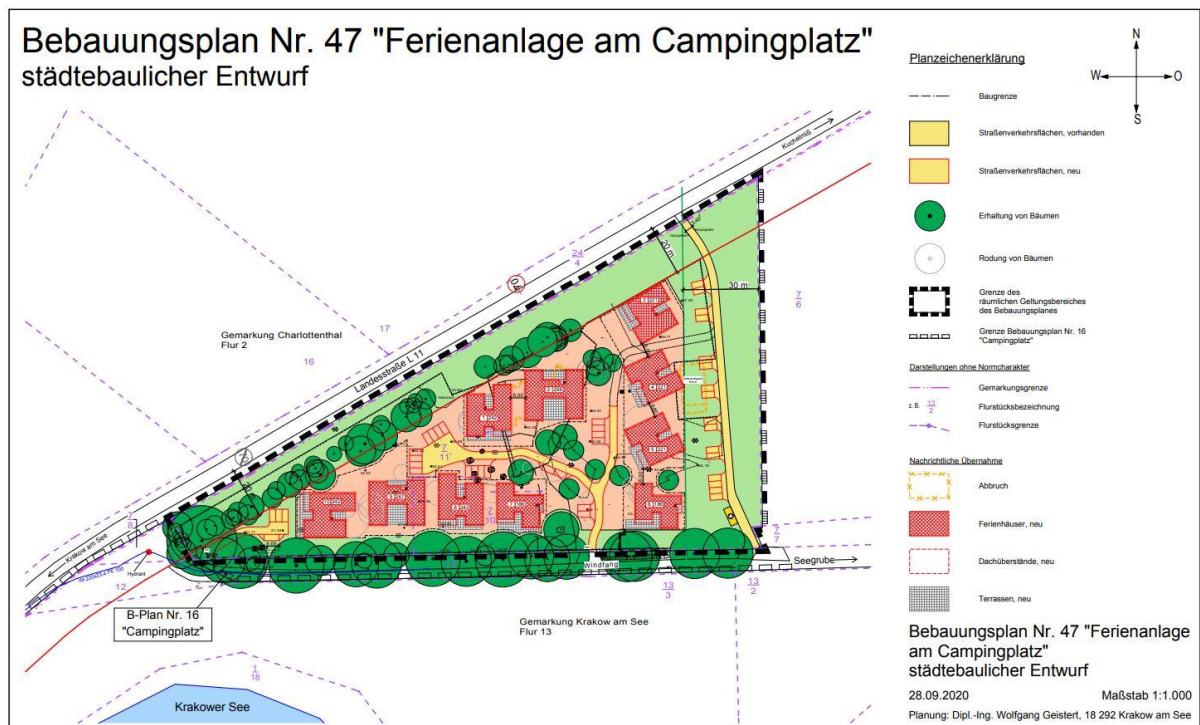


Abbildung 2 Städtebaulicher Entwurf zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 47 der Stadt Krakow am See (Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert)

3 Vorhabenswirkung und Relevanzprüfung

3.1 Wirkung des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. **Baubedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. **Anlagebedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. **Betriebsbedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche.

Tabelle 1 Projektbedingte Wirkfaktoren

	Wirkfaktor	Konkretisierung
baubedingt	Flächenbeanspruchung	– Durch Baufeldfreimachung (insb. Entfernung der Vegetation) – Durch Baustellenzufahrt, Material- und Lagerflächen und eventuell notwendige Aufschüttungen oder Bodenablagerungen
	Veränderung von Vegetations- und Biotopsstrukturen	– Verluste durch Baufeldberäumung – Strukturverluste durch Bankettpflege, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Zufahrtsstraßen – Neuentstehung von Vegetationsflächen durch landschaftsbauliche und gärtnerische Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Grünflächen, Straßenbegleitvegetation
	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	– Verschiedene Vorhabensbestandteile (Abtrag, Auftrag, Vermischung etc.) führen zur Veränderung von Bodenverhältnissen im Sinne physikalischer Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge
	Barriere- oder Fallenwirkung	– Barrierewirkungen sowie Fallenwirkungen und Individuenverluste für bodengebundene Arten bei der Errichtung von Baugruben wie baulich notwendigen Schächten oder Kanälen sowie im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen etc.)
	stoffliche und akustische Emissionen	– Im Zuge der Bauarbeiten durch Lärm, Licht (hochintensive Baustellenbeleuchtung), Bewegung und Erschütterungen
	visuelle Störreize	– Durch die Einrichtung der Baustelle
anlagebedingt	Flächenbeanspruchung	– Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen auf Grund der verschiedenen Vorhabensbestandteile – Überbauung und Versiegelung führen zu einem vollständigen und weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Flächen als Lebensraum und Arthabitat
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	– Veränderung des Lokalklimas führen durch flächenhafte Versiegelung, Bausubstanz mit hohem Wärmespeichervermögen, Strahlungsreflexion, Beeinflussung von Kaltluftentstehung und Luftströmungen zwischen Warm- und Kaltluftgebieten durch größere Gelände-Rauigkeit und massive Gebäudestrukturen, Schattenwirkung hoher Bauten,

		Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, Wärme- und Partikelemissionen
	visuelle Störreize	– Kulissenwirkung für bestimmte Arten
	Barriere- oder Fallenwirkung	– Die Tötung von Tieren (Vögel, Insekten, Amphibien) kann auf eine Kollision mit baulichen Bestandteilen des Vorhabens (z. B. Glaswänden) zurückzuführen sein oder darauf, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullis, Schächte, Gruben, Becken) nicht mehr entkommen können und darin verenden. – Barrierewirkung hervorgerufen durch bebaute Flächen, veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen (vegetationsfreie, versiegelte Flächen)
betriebsbedingt	Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	– Die Tötung von Tieren ist i. d. R. auf eine Kollision mit Fahrzeugen zurückzuführen. Im Einzelfall kann hier auch die Unterhaltung (z. B. Winterdienst, Böschungspflege, Baumschnitt) eine Rolle spielen.
	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	– Bodeneigenschaften in Ferienhausgebieten werden stark durch die Nutzung und (Tiefen-) Verdichtung durch die Fahr- und Trittbelastung beeinflusst
	stoffliche und akustische Emissionen	– Schallemissionen können auftreten durch die vermehrt fahrenden Autos und die Bewohner der Ferienanlage – Belastungen mit Schadstoffen, Nährstoffen, Schwebstoffen oder Salzen (Winterdienst) – Die Einleitung von Abwässern müssen den gesetzlichen Anforderungen (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, AbwasserVO) genügen
	visuelle Störreize	– Kulissenwirkung für bestimmte empfindliche Offenlandarten aber nicht über die bestehende Vorbelastung hinaus – Scheuchwirkung durch die Anwesenheit von Menschen - allerdings nicht über das bestehende Maß hinaus – Lichtquellen wie Innen- und Außenbeleuchtung, Beleuchtung von Zufahrtswegen sowie zum Einbruchsschutz können in die Umgebung emittieren - allerdings nicht über das bestehende Maß hinaus

3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten

In Ergänzung zu sonstigen Unterlagen für das Vorhaben werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Arten), die EG VO 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden.

Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Der Untersuchungsraum ist dabei als der Raum definiert in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die Relevanzprüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Wirkraum (Reichweite der genannten Wirkfaktoren) des Vorhabens innerhalb (ja) oder außerhalb (nein) des Verbreitungsgebietes.
2. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (ja) oder nicht vorkommend (nein)
3. Wirkungsempfindlichkeit gegeben (ja) oder projektspezifisch gering (nein)

Für die Relevanzanalyse wurden eine örtliche Begehung und eine Biotopkartierung am 14.01.2021 sowie eine Datenrecherche durchgeführt. Folgenden Quellen wurden genutzt:

- Umweltkartenportal (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>) mit einer Datenabfrage vom Januar 2021
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz- und Forschung (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>)
- Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)
- Artensteckbriefe:
<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1032>

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in den nachfolgenden Tabellen.

Tabelle 2 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Säugetiere							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x	0	Kein Vorkommen im VG: Untersuchungsgebiet stellt keine geeigneten Lebensraum dar (anthropogene Vorbelastung)	Keine Beeinträchtigung, akustische und visuelle Störungen sind bereits durch noch bewohnte Gebäude und Campingplatz vorhanden	Vorkommen in der Nossentiner Heide und Kirch Rosin (Stand: November 2020)	Nicht betroffen , da das Projekt im anthropogen überprägten Bereich entsteht und der Wolf große, zusammenhängende Waldgebiete und Offenlandflächen mit geringer Zerschneidung und ohne menschliche Einflüsse bevorzugt.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	Kein Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet, kein geeignetes Gewässer im Untersuchungsgebiet und außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, kein potentiell Vorkommen.	Kein Vorkommen im MTB, Konzentrationen im Peeneeinzugsgebiet, Recknitzgebiet, mittlere Warnow, Elbegebiet	Nicht betroffen , da keine geeigneten Gewässer im UR. Der Biber bevorzugt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs aus Weiden, Pappeln, Erlen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	Kein Vorkommen im VG, kein geeignetes Gewässer im Untersuchungsgebiet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, kein potentiell Vorkommen, nahe gelegener See anthropogen vorbelastet durch Campingplatz	Vorkommen in ganz M-V, Nachweis durch Totfunde im und um den Binnensee	Nicht betroffen , da keine geeigneten Gewässer im VG, Der Fischotter bevorzugt Fließ- und Stillgewässer mit reich strukturierten Uferzonen mit dekuungsreicher Vegetation. Der Binnensee ist anthropogen beeinflusst durch den Campingplatz. Wenn der Fischotter hier vorkommt, wird er sich an anderer Stelle aufhalten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Muscardinus vellanarius</i>	Haselmaus	x	0	Kein potentielles Vorkommen im VG (Vorkommen auf Rügen und in der nördlichen Schalseeregion [2007])	Keine Beeinträchtigung, da kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB; große Teile MVs nicht besiedelt, Insepopulation auf Rügen und Schaalseeregion	Nicht betroffen , da keine Habitateignung vorliegt. Die Haselmaus bevorzugt Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz und vorzugsweise mit Hasel. Auf dem Gelände jedoch ist das Unterholz nur sehr schwach ausgeprägtes.
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	Kein Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet, kein geeignetes Gewässer	Keine Beeinträchtigung, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in Nord- und Ostsee	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat. Der Schweinswal kommt in Nord- und Ostsee vor
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	Potentielles Vorkommen möglich, aber sehr unwahrscheinlich, da naturnahe reichgegliederte Wälder bevorzugt werden	Beeinträchtigung ist vorhanden, wenn Höhlenbäume oder Gebäude, die als Tagesquartier dienen entfernt werden. Als Jagdgebiet ist das VG weiterhin nutzbar.	Kein Nachweis in VG	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der baum-bewohnenden Fledermäuse Die Mopsfledermaus bevorzugt naturnahe produktive, reich gegliederte Wälder, die mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	Nein (Nachweis von wandernden oder überwinternden Tieren in MV zuletzt 1999, Range zw. HRO und RDG)	Keine Beeinträchtigung, da kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im VG, kein Vorkommen im MTB.	Nicht betroffen , kein potentielles Vorkommen im VG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	x	3	Potentielles Vorkommen in Dörfern und Städten, großflächig in M-V	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen möglich	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der gebäudebewohnenden Fledermäuse
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	Potentielles Vorkommen möglich. Bevorzugt Waldlebensräume in räumlicher Nähe zu Gewässern.	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/ Schuppen, sowie Entnahme von Höhlenbäume möglich	Kein Nachweis im VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der baum-bewohnenden Fledermäuse . Bevorzugt Waldlebensräume in räumlicher Nähe zu Gewässern. Quartiere gibt es sowohl in Spalten an Gebäuden und Bäumen sowie Baumhöhlen.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	Potentielles Vorkommen möglich. Tagesquartiere in alten Gebäuden/ Schuppen: Jagdrevier über größeren Stillgewässern.	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen, sowie Entnahme von Höhlenbäume möglich	Kein Nachweis im VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der gebäude-bewohnenden Fledermäuse
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	Potentielles Vorkommen möglich. Tagesquartiere in alten Bäumen: Jagdrevier über größeren Stillgewässern.	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen, sowie Entnahme von Höhlenbäume möglich	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der baum-bewohnenden Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	Potentielles Vorkommen nur als Jagdrevier.	Beeinträchtigung unwahrscheinlich, Jagdgebiet kann weiterhin genutzt werden.	Kein Nachweis in VG [e]	Nicht betroffen , da keine Quartiere entfernt werden. Das Große Mausohr bevorzugt alte historische Gebäude.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	Potentielles Vorkommen möglich. Quartiere gibt es sowohl in Bäumen und Baumhöhlen als auch in Spalten an Gebäuden.	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen, sowie Entnahme von Höhlenbäume möglich	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der baumbewohnenden Fledermäuse
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	Potentielles Vorkommen möglich	Beeinträchtigung durch Entnahme von Höhlenbäume möglich	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der baumbewohnenden Fledermäuse
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG, außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.	Kein Vorkommen im VG, kein Vorkommen im MTB.	Nicht betroffen , da kein Vorkommen in MTB.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	Potentielles Vorkommen, UG als Jagdrevier und Baumhöhlen als Zwischenquartier	Beeinträchtigung durch Entnahme von Höhlenbäume möglich	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der baumbewohnenden Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufleder-maus	x	4	Potentielles Vorkommen, UG als Jagdrevier und Baumhöhlen als Zwischenquartier	Beeinträchtigung durch Entnahme von Höhlenbäume möglich	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der baum-bewohnenden Fledermäuse
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	Potentielles Vorkommen möglich	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen, sowie Entnahme von Höhlenbäume	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der gebäudebewohnenden Fledermäuse
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfleder-maus	x	-	Potentielles Vorkommen möglich	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen möglich	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der gebäudebewohnenden Fledermäuse
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	Potentielles Vorkommen möglich, UG als Jagdgebiet	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen, sowie Entnahme von Höhlenbäume	Kein Nachweis in VG [e]	Prüfung der Verbotsbestände im Steckbriefformat der gebäudebewohnenden Fledermäuse
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	Kein potentielles Vorkommen im VG, außerhalb der Range der Art	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen möglich	Kein Nachweis im VG, in M-V nur in der Region Dömitz nachgewiesen	Nicht betroffen , kein Vorkommen im mittleren Mecklenburg
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fleder-maus	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG, außerhalb der Range der Art	Beeinträchtigung durch den Abriss der Gebäude/Schuppen möglich	Kein Nachweis in VG [e]	Nicht betroffen , kein Vorkommen im mittleren Mecklenburg bevorzugt niedrige Wohnhäuser und Einfamilienhäuser.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	Kein potentielles Vorkommen, keine Habitateignung im VG	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen auf Grund von fehlender Habitateignung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da kein Habitateignung. Die Schlingnatter bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen und vegetationsreiche Sanddünen, trockene Randbereiche von Mooren, besonnte Waldränder sowie Bahn- und Teichdämme.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG, da kein geeignetes Habitat: die Fläche ist zu stark bewachsen und bietet kein grabbaren Boden für die Eiablage	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, jedoch kein Habitat in Untersuchungsgebiet	Nicht betroffen , da das VG zu stark bewachsen ist und kein grabbares Material für die Eiablage bietet.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	Kein Vorkommen im VG/ UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich an der südlichen Grenze, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da keine geeignete Habitate. Die Sumpfschildkröte bevorzugt stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen und sich daher leicht erwärmen können.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/ UR: da keine geeigneten Gewässer im Vorhabensgebiet vorhanden. Kein potentieller Wanderkorridor	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im Großteil MVs außer westlich und südlich von Stralsund, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da keine geeigneten Gewässer im Vorhabensgebiet. Die Rotbauchunke bevorzugt stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/ UR, da keine geeigneten temporären, sich schnell erwärmenden Gewässer im Vorhabensgebiet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, kein Nachweis im VG	Nicht Betroffen . Da es eine Pionierart ist, die offene bis halboffene Pionierstandorte bevorzugt. Sie bevorzugt flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen, die hier nicht vorhanden sind.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: da kein unbewachsene Böden.	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV außer im südwestlichen Grenzbereich, kein Nachweis im VG	Nicht Betroffen . Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden, die hier nicht vorkommen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	Kein Vorkommen im VG, da keine geeigneten Laichgewässer. Kein potentieller Wanderkorridor	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen. Der Laubfrosch bevorzugt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	Kein potentielles Vorkommen im VG: durch den kompletten Bewuchs der Fläche keine Grabmöglichkeiten	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, kein Nachweis im VG	Nicht Betroffen. Die Knoblauchkröte bevorzugt Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können, die hier allerdings nicht vorkommen.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	Kein potentielles Vorkommen, keine geeigneten Gewässer im Vorhabensgebiet. Kein potentieller Wanderkorridor.	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen. Der Moorfrosch bevorzugt Gebiete mit hohen Grundwasserständen wie Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	Kein potentielles Vorkommen, keine geeigneten Gewässer im Vorhabensgebiet. Kein potentieller Wanderkorridor.	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, um den Saaler Bodden, in der Uckermark und in der Mecklenburger Seenplatte, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen. Der Springfrosch besiedelt Laichgewässer in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich, Waldweiher sowie kleine Teiche und Gräben.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	Kein Vorkommen im VG/UR, da außerhalb der Range der Art und keine geeigneten Gewässer. Kein potentieller Wanderkorridor	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen nur im südlichen Mecklenburg, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen. Der kleine Wasserfrosch ist in und an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern anzutreffen, die es im Untersuchungsgebiet nicht gibt.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	Kein Vorkommen im VG: keine geeigneten Gewässer vorhanden.	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen. Natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abtragungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben) werden bevorzugt. Wichtig ist eine gute Besonnung und gut entwickelte submerse Vegetation, sowie reichlich Versteckmöglichkeiten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentiell Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	Kein Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da es sich um eine wandernde Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse handelt für die keine geeigneten Habitate vorhanden sind.
Insekten							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	Kein Vorkommen im VG: keine geeigneten Gewässer mit Pflanzen für Eiablage	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Vorkommen in einem Bogen von Rostock nach Greifwald, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Das Vorkommen ist eng an die Eiablagepflanze <i>Stratiotes aloides</i> gebunden, die hier nicht vorkommen.
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	x	-	Kein potentiell Vorkommen im VG: außerhalb der Range der Art und keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Vorkommen ausschließlich im Bereich der Elbe, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da nur wenige Vorkommen im Bereich der Elbe nachgewiesen und keine geeigneten Habitate vorhanden. Zudem kommen sie ausschließlich in Fließgewässern vor und bevorzugen Bereiche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sehr feinen Bodenmaterial.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	Kein Vorkommen im VG: außerhalb der Range der Art und keine geeigneten Moore vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen nur an der südlichen Grenze und auf Usedom, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da außerhalb der Range und kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Die östl. Moosjungfer präferiert saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	Kein potentielles Vorkommen im VG, da keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen nur im südlichen Grenzbereich von MV, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da die Zierliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen. Im Vorhabensgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da die Große Moosjungfer eine mit submersen Strukturen durchsetzte Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist, bevorzugt. Im Vorhabensgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG: keine geeigneten Gewässer oder Moore vorhanden.	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im südöstlichen Vorpommern und am Saaler Bodden, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da die Sibirische Winterlibelle flache, besonnte Teiche, Weiher; Torfstiche und Seen bevorzugt. Es werden aber auch Nieder- und Übergangsmoorgewässer besiedelt. Hier sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	Kein Vorkommen im VG: außerhalb der Range, im VG keine geeigneten Habitatbäume	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Isolierte Vorkommen im südwestlichen Mecklenburg und bei Schönhausen, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da kein geeigneten Habitate vorhanden sind. Der Große Eichenbock bevorzugt ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder und lebt hauptsächlich an Eichen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	Kein Vorkommen im VG: außerhalb der Range und keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen im Süden MVs, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da kein potentielles Vorkommen und keine geeigneten Habitate. Der Breitrand besiedelt ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	Kein potentielles Vorkommen, da keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen VG, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da nur einzelne Populationen im südlichen Mecklenburg nachgewiesen. Zudem werden größere und permanent wasserführende Stillgewässer bevorzugt. Im Vorhabensgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	Kein Vorkommen im VG: keine geeigneten Habitatbäume vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da er ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume lebt, die hier nicht zu finden sind. Keine geeigneten Habitate vorhanden.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	Kein Vorkommen im VG: kein geeignetes Habitat vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Flusstalmooren und Seeterrassen Vorpommerns und ist an das Vorkommen ihrer Fraßpflanze <i>Rumex hydralopathum</i> gebunden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	Kein Vorkommen im VG: kein geeignetes Habitat vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Isoliertes Vorkommen im Ueckertal, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da nur einzelne Populationen im Ueckertal nachgewiesen. Zudem werden Feuchtwiesen in großen Flusstalmooren und Moorwiesen mit Wiesenknöterich bevorzugt. Hier ist kein geeignetes Habitat vorhanden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	Kein Vorkommen im VG: keine feuchten Standorte oder Weidenröschen vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Vorkommen im Süden, Nordosten und Westen von MV, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen besiedelt bevorzugt werden; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flussskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Hier keine geeigneten Habitate vorhanden.
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	Kein Vorkommen im VG: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat im VG. Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, sauerstoffreiche Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	Kein Vorkommen im VG: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Vorkommen im Osten MV und bei Barth, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat, besiedelt klare, sauerstoffreiche Flüsse, Ströme und Bäche über kiesig-sandigem Grund
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	Kein Vorkommen im VG: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Isoliertes Vorkommen ausschließlich an der Ostgrenze, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da nur noch ein Vorkommen im südöstlichen Vorpommern. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	Kein Vorkommen im VG: keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	Kein Vorkommen im VG: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da Vorkommen nur noch in den Hangwälder der Steilküste im Nationalpark Jasmund. Es ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Frauenschuh bevorzugt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden.
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	Kein Vorkommen im VG: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Isoliertes Vorkommen an der südwestlichen Grenze Mecklenburgs, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da einziges Vorkommen im NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“. Hier ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Als eine Pionierart benötigt sie offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	Kein Vorkommen im VG: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentiell Vorkommen	Isolierte Vorkommen im Südwesten MVs, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat im VG. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetation.

Wissen- schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	Kein Vorkommen im VG: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Isolierte Vorkommen über ganz MV, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen , da nur noch drei Vorkommen im Südwesten MVs. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben.

Tabelle 3 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach VSchRL

Brutgilde	allgemeine Informationen zu den Fortpflanzungsstätten	Relevante Betroffenheit durch das Vorhaben (Ja/Nein)
Baumbrüter	Nester auf oder in Bäumen	Ja
Bodenbrüter	Nester in Wiesen, Feldern, Dünen, Röhrichen; in Gehölzstrukturen wie Hecken, Windwurfflächen, Gärten, Unterholz; zwischen Steinhäufen, in Kühlen oder Mulden; auf Kiesbänken; Nester sind in der Regel getrennt oder durch Vegetation geschützt/versteckt	Nein, da Freiflächen häufig gemäht werden und deshalb ein ansiedeln sehr unwahrscheinlich
Buschbrüter	In Hecken, Sträuchern oder im Unterholz	Ja
Gebäudebrüter	An Hauswänden, in Dachstühlen, in Türmen z.B. von Kirchen	Ja
Koloniebrüter	Durch hohe Individuenzahl meist recht auffällig; Kolonien in Baumgruppen (z.B. Eichen), auf Gehölzinseln großer Ströme, an Seen im Binnenland, an Küsten, auf Sandsteinfelsen, auf Felssimsen, an Gebäuden; Nester klar sichtbar, Schutz durch Gemeinschaft	Nein, nicht betroffen
Nischenbrüter	Nischen in Bäumen, Gebäuden, Böschungen, Felswänden, Geröllhalden	Ja
Höhlenbrüter	Höhlungen in Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern, Erdhöhlen; einige Arten bauen ihre Höhlen auch selbst	Ja
Horstbrüter	Horste im Schilf, Getreide oder Gras; Horste auf Felsvorsprüngen oder Felsbändern; Horste auf alten Bäumen (z.B. Kiefern, Buchen, Eichen) mit geeigneter Kronenausbildung; einige Arten legen mehrere Horste an und wechseln die Brutplätze; Greifvögel bauen Horste gern im Jagdrevier oder in der Nähe; Horste in Siedlungen, auf Schornsteinen, Dächern oder Türmen	Nein, nicht betroffen, da keine Horst im Vorhabensgebiet vorhanden
Schilfbrüter	unterschiedliche Arten nutzen diverse Schilfformen z.B. Schilfröhrichte, kleine Schilfbestände an Bächen und Gräben, trockener Landschilfröhricht	Nein, da kein geeignetes Habitat im VG vorhanden

4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere

4.1.1.1 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte auf der Basis einer Begehung sowie der Potentialabschätzung. Auf Grund der späten Beauftragung war eine Detektorbegehung nicht mehr möglich, dennoch wurden die Bäume auf dem Gelände und vor allem die Gebäude intensiv nach Spuren von Fledermäusen abgesucht. Dabei wurde besonders nach Kot- und Urinrückständen, sowie mumifizierten Fledermäusen in und an den Gebäuden und Höhlen in den Bäumen gesucht. Anhand der Haare im Fledermauskot wäre eine Bestimmung der jeweiligen Art möglich gewesen (Dietz 2020).

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Das Gelände weist neben noch genutzten Bungalows, mehrere alte Schuppen und Gebäude auf, die weitestgehend als Abstellraum genutzt werden, die zumindest Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Es konnten in oder an den Gebäuden keine Spuren von Fledermäusen nachgewiesen werden. Gutachterlich ist die Existenz von Fledermäusen jedoch nicht völlig auszuschließen, da an den Dächern der teilweise verfallenen Gebäude ein Eindringen für Fledermäuse möglich ist (Abbildung 3).

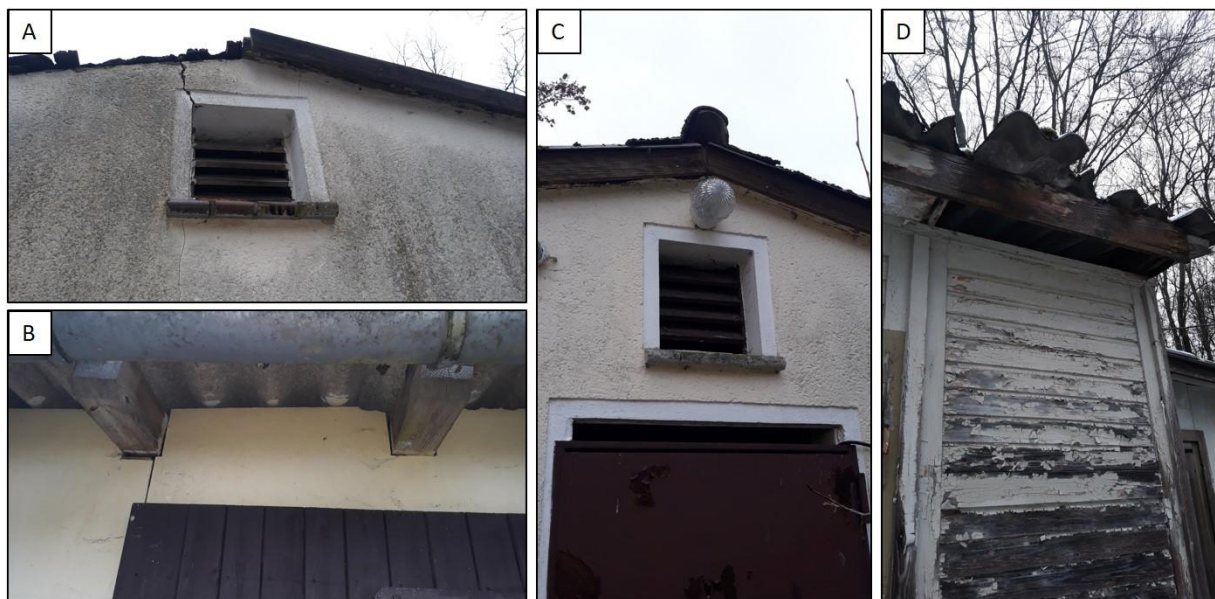


Abbildung 3 Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse an verschiedenen Gebäude auf dem Grundstück des B-Plan Nr 47.

Gebäudebewohnende Fledermäuse	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ FFH-Anhang II-Art (z.T.) ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, (z.T.) ☒ RL MV, (z.T.)
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugen gebäudebewohnende Fledermausarten Hohlräume und Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Seltener ziehen sich Tiere in Fledermauskästen oder Baumhöhlen zurück. Die Hauptnahrung dieser Fledermäuse variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- (Coleoptera) und Schmetterlingsarten (Lepidoptera). Bis Ende Mai sind alle Weibchen aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo Sie Mitte Juni ihre Jungen gebären. Gefährdungen werden bei diesen Arten überwiegend durch Abriss von Gebäuden und dem Einsatz von Umweltgiften (z. B. Pestizide oder giftige Holzschutzmittel auf Dachböden) hervorgerufen. Typische Arten der gebäudebewohnenden Fledermäuse sind u. a. die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), die Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) oder die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> In Deutschland sind die häufigen Arten wie die Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt in tieferen Lagen (Dietz 2020). Breitflügelfledermäuse sind in ganz Europa bis nach Südkandinavien verbreitet. Das Areal reicht von W-Europa bis nach E-Asien und im S bis nach N-Afrika (Stebbing 1988). Die Mückenfledermaus ist, ebenso wie die Zwergfledermaus, flächendeckend in Deutschland verbreitet hat jedoch ihren Schwerpunkt im Nordosten. <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen, davon gehören neun zu den vorwiegend siedlungs-/gebäudebewohnenden Arten. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzen das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Kot- und Urinspuren sowie mumifizierte Fledermäuse konnten in und an den Gebäuden nicht nachgewiesen werden. Aus gutachterlicher Sicht kann es jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass ein Eindringen durch kleinere Löcher in und unter den Dächern vor allem der Schuppen und nicht genutzten Bungalows erfolgen kann. Diese Gebäude werden jedoch wahrscheinlich höchstens als Tages- oder Zwischenquartier genutzt. Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Die hier potentiell möglichen Fledermausarten sind Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) und das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands Erhaltungszustand ☐ A ☐ B ☐ C	

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Gebäude und alten Schuppen, die Strukturen für potentielle Tages- und Zwischenquartiere aufweisen, entfernt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht relevant erhöht, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

FM-VM 1: Der Abriss der Gebäude ist ausschließlich von Anfang November bis Anfang März gestattet, während sich die Tiere in ihren Winterquartieren aufhalten. Alternativ kann der Abriss nach Anfang März erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet ist. Hier wird mind. eine Detektorbegehung zwei Tage vor Baubeginn notwendig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☒ ja ☐ nein

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass die alten Gebäude/Schuppen zumindest Zwischenquartiere darstellen, wodurch es beim Abriss zu einer Zerstörung von Ruhestätten kommen kann.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

FM-VM 2: Zur Schaffung von Ersatzfledermausquartieren sollen insgesamt 3 Fledermauskästen randlich an/in den Häusern angebracht werden (Abbildung 4), sodass ein freier Einflug in die Kästen möglich ist. Bei der Wahl der Fledermauskästen ist darauf zu achten, dass diese selbstreinigend sind um eine Nutzung der Arten dauerhaft zu garantieren. Die Kästen sollen in einer Höhe von mindestens 2 m und abgewandt von künstlichen Lichtquellen angebracht werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

FM-VM-3: Einige der hier potentiell vorkommenden Fledermausarten (z.B. Braunes Langohr, Myotis-Arten) sind lichtempfindlich, somit ist es nötig zukünftige Beleuchtungen den Belangen der Fledermäuse durch entsprechende Wahl von Lichtquellen anzupassen. Sodass es für die Fledermäuse auch weiterhin möglich ist ihr Jagdterritorium zu erreichen.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein.

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

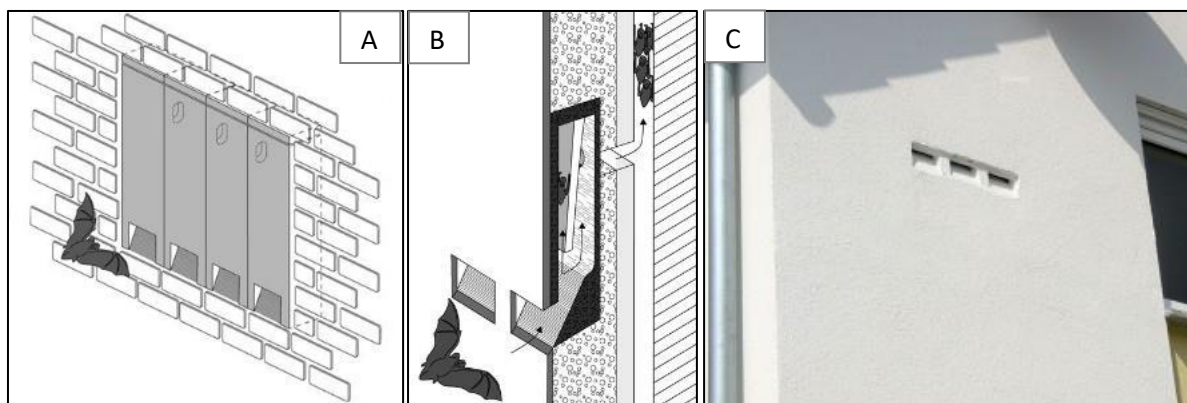


Abbildung 4 Vorschlag für Fledermauskästen A) Fledermaus-Fassadenröhre zur Reihenbildung, B) Montage unter Putz, nur der Einflug ist sichtbar, C) Einbaubeispiel in Fassade

Baumbewohnende Fledermäuse

Der Großteil der Bäume auf dem Gelände weisen auf Grund ihres niedrigen Stammumfanges (hauptsächlich Stangenholz) keine geeigneten Strukturen (Spalten, Risse, Rindenablösungen, Höhlen) für baumbewohnende Fledermäuse auf (Abbildung 5a). Gutachterlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass in den Bäumen mit größerem Stammumfang geeignete Strukturen zumindest als Tages- oder Zwischenquartiere vorhanden sind.



Abbildung 5 A: Waldrand am östlichen Rand des Vorhabensgebiet mit Stangenholz (bis schwaches Baumholz) B: Ältere Einzelbäume im westlichen Teil des Gebietes mit einem BHD > 50 cm

Baumbewohnende Fledermausarten	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ FFH-Anhang II-Art (z.T.)	Rote Liste-Status mit Angabe
☒ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D (z.T.)
☐ europäische Vogelart	☒ RL MV (z.T.)
☒ streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Hierbei handelt es sich um typische Waldfledermaus-Arten, die sowohl im Sommer als auch in frostfreien Wintern Baumhöhlen von Spechten, Fäulnishöhlen in Stamm und Ästen, Spalten und Risse oder abstehende Borke als Quartiere jeglicher Art aufsuchen. Meist sind Höhlen und Spalten vermehrt in alten Baumbeständen zu finden, aber auch in jungen und dünnen Bäumen können geeignete Fledermausquartiere gefunden werden. Oft nutzen Fledermäuse abwechselnd mehrere Höhlen und wechseln selbst bei der Jungenaufzucht regelmäßig ihr Quartier. Ohne geeignete Quartiere können sich Fledermäuse keine Jagdreviere erschließen. Fledermäuse sind nachtaktive Insektenfresser. Ihre bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen, Nachtfalter oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer (Dietz et al. 2007). Entsprechend der Anatomie ihrer Flügel jagen sie im freien Luftraum über offener Vegetation oder in bzw. zwischen der geschlossenen Vegetation.	

Baumbewohnende Fledermausarten

Typische Arten baumbewohnender Fledermäuse sind der Kleine und der Große Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *N. noctula*), die Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*).

2.2 Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-VorpommernDeutschland:

Fledermäuse sind mit Ausnahme der polaren Regionen weltweit verbreitet. Ihre Artenvielfalt nimmt nach Norden hin ab. In ganz Deutschland sind 27 Fledermausarten bekannt.

Mecklenburg-Vorpommern:

Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen, davon gehören 8 zu den vorwiegend waldbewohnenden Fledermausarten. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzen das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht. Durch das Fehlen von frostfreien Winterquartieren ziehen viele Arten im Herbst in wärmere, südliche Gefilde. Sie orientieren sich wahrscheinlich bei dem Zugeschehen anhand markanter Leitstrukturen wie Flüsse oder größere Waldgebiete.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Ein Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse ist potentiell möglich. Ein Großteil der auf der Fläche vorhandenen Bäume weisen keine Strukturen (Spalten, Risse, Rindenablösungen, Höhlen) für baumbewohnende Fledermäuse auf. Es ist gutachterlich jedoch nicht auszuschließen, dass in den Bäumen mit größerem Stammumfang Strukturen als Tages- oder Zwischenquartier vorhanden sind. Die hier potentiell möglichen Fledermausarten sind die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands

Erhaltungszustand ☐ A ☐ B ☐ C

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden ältere Bäume mit einem größeren Stammumfang entfernt, welche Strukturen für potentielle Tages- und Zwischenquartiere aufweisen. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht relevant erhöht, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

FM-VM 4: Die Entnahme der Bäume ist ausschließlich von Anfang November bis Anfang März gestattet, während sich die Tiere in ihren Winterquartieren aufhalten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein .

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☒ ja ☐ nein

Auf dem Vorhabensgebiet werden sowohl ältere Einzelbäume entnommen, als auch 0,5 ha Wald umgewandelt. Somit werden auch Sommer- und Zwischenquartiere zerstört bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

FM-VM 5: Zur Schaffung von Ersatzfledermausquartieren sollen insgesamt 2 Fledermauskästen in südwestlicher Ausrichtung an stabile Bäume angebracht werden, sodass ein freier Einflug in die Kästen möglich ist. Bei der Wahl der Fledermauskästen ist darauf zu achten, dass diese selbstreinigend sind um eine Nutzung der Arten dauerhaft zu garantieren (Abbildung 6). Zudem ist es essentiell sie nicht in der Nähe künstlicher Beleuchtungen anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

FM-VM-3: Einige der hier potentiell vorkommenden Fledermausarten (z.B. Braunes Langohr, Myotis-Arten) sind lichtempfindlich, somit ist es nötig zukünftige Beleuchtungen den Belangen der Fledermäuse durch entsprechende Wahl von Lichtquellen anzupassen. Sodass es für die Fledermäuse auch weiterhin möglich ist ihr Jagdterritorium zu erreichen.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Abbildung 6 Vorschlag für einen Fledermauskasten für die baumbewohnenden Arten (Fledermausflachkasten, selbstreinigend)

4.1.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß den Einschätzungen in Tabelle 2 als Relevanzprüfung sind keine weiteren Arten vom Vorhaben betroffen, da keine Habitate für andere Arten aus der FFH-Richtlinie und ihren Anhängen hier bestehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung gegenüber diesen Arten endet hier.

4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte auf der Basis einer Begehung, bei der auf Nester und Höhlen geachtet wurde sowie der Potentialanalyse. Folgende potentielle Strukturen für Brutvögel konnten bei der Begehung aufgenommen werden.

- Wohnhaus, mehrere Bungalows/Ferienhäuser, Veranstaltungsgebäude sowie Lager- und Abstellräume
- Bäume und Büsche

Die Gebäude wurden auf Anzeichen von Nestern kontrolliert. Dabei konnten keine Nester, Nestreste oder Totfunde gesichtet werden (Abbildung 7). Gutachterlich ist es jedoch nicht völlig auszuschließen, dass Gebäude- und Höhlenbrüter wie der Hausrotschwanz oder Haussperling die Gebäude zum Nisten nutzen. Somit werden Gebäude- und Nischen- sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als Gilde steckbrieflich behandelt.

Die Freifläche um die Gebäude ist entweder versiegelt oder wird regelmäßig gepflegt und die Vegetation auf der Fläche kurzgehalten, somit bietet die Vegetation etwaigen Bodenbrütern keinerlei Versteckmöglichkeiten und weist eine hohe Frequentierung an Störungen auf. Daher wird die Nutzung der Grünfläche als Brutrevier durch Bodenbrüter ausgeschlossen.

Die umgebenen Bäume und Sträucher bieten den Baum- und Buschbrütern Möglichkeiten zum Brüten, auch sie werden als Gilde steckbrieflich behandelt. Horstbrüter werden jedoch ausgeschlossen, da bei der Begehung keine Horste festgestellt werden konnten.

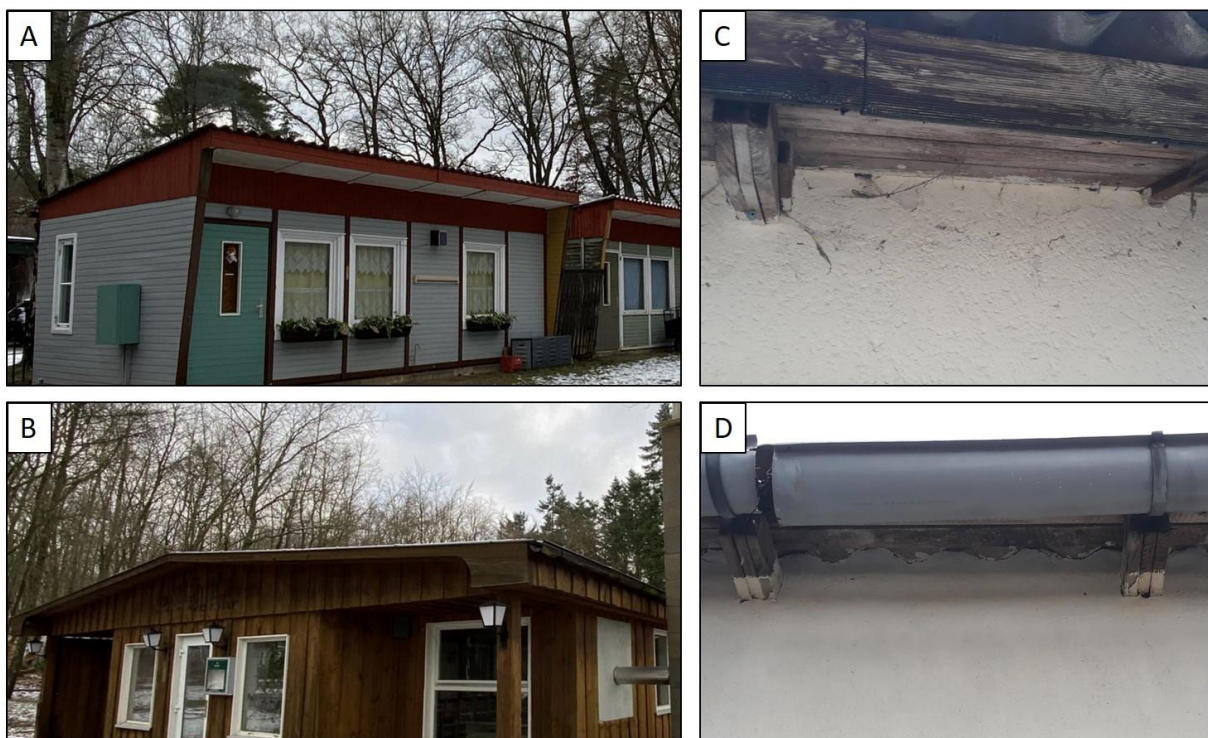


Abbildung 7 Intakte Bungalows (A) und Gaststättengebäude (B) sowie Dachansatz an verschiedenen Schuppen (C und D) ohne Nachweis von Nestern von Schwalben o.ä.

4.2.1 Baum und Buschbrüter

Baum- und Buschbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang II-Art ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. ☐ RL MV, Kat.	Regionaler Erhaltungszustand M-V ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als Baum- und Buschbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in der Vegetation von Kräutern, Gebüsch oder Bäumen anlegen. Die Nester vieler dieser Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig – ähnlich wie bei den Bodenbrütern – eine Tarnfärbung auf. Die meisten Vogelarten Deutschlands und selbst in Gesamt-Europa zählen zu dieser ökologischen Gilde (Bairlein 1996, Gaston & Blackburn 2003). Außer Bäumen als Neststandort werden auch Kräuter oder Gebüsche als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei diesen Singvögeln (Bairlein 1996; Banse & Bezzel 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat auch für viele Kraut-, Gebüsch- und Baumbrüter hervorragende Lebensräume hervorgebracht, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel 1982; Mayr 1926; Sudhaus et al. 2000). Gefahren für diese Gilde gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus. Siedlungsstrukturen mit allen seinen Elementen fördern viele dieser Vogelarten (Reichholf 1995; Reichholf 2006, Reichholf 2011). Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegendem Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei <10 - 20 m (Flade 1994). Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer), bei 200 m (Mönchsgrasmücke) oder sogar bei 300 m (Kuckuck).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Häufig sind die Greifvögel (Horstbaumnutzer) deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade 2000). Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke gehören zu den häufigsten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und haben z.T. deutlich zugenommen.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet vorkommende Bäume und Sträucher bieten potentielle Nistmöglichkeiten für diverse Baum- und Buschbrüter.		
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands Erhaltungszustand ☐ A ☐ B ☐ C		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein <i>Bei der Umsetzung des Vorhabens werden Gehölze entfernt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko wird jedoch nicht relevant erhöht, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</i> Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein BV-VM1: Das Baufeld sowie die Wegetrassen müssen außerhalb der Brutzeit (September bis Ende Februar/Anfang März) vorbereitet werden. Die Gehölzentnahme und der Lichtraumprofilschnitt der Sträucher sind zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine begleitende ökologische Bauüberwachung erforderlich, um die Vermeidung zu gewährleisten und um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggbs.		

Baum- und Buschbrüter	
umzusetzen. Während der eigentlichen Bauzeit zum Errichten der Gebäude, die dann durchaus März-August stattfinden könnte, werden sich bei laufenden Aktivitäten keine Arten unmittelbar auf dem Baufeld einfinden. Da die Arten dieser Gilde sich sowieso jedes Jahr neue Nester bauen, haben sie auch im Umkreis genügend Ausweichmöglichkeiten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	☒ ja ☐ nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	☒ ja ☐ nein
<i>Die heimischen Arten, die im Bereich des Eingriffs potentiell nisten könnten, legen ihr Nest meist jedes Jahr neu an und sind in der Wahl ihrer Niststätten flexibel. Da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Ersatzhabitate gefunden werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten daher im räumlichen Umfeld erhalten bleiben.</i>	
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
<i>Es gilt BV-VM1. Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ☒ nein
<i>Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings bestehen in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	☐ ja ☒ nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.2 Nischen- und Gebäudebrüter

Nischen- und Gebäudebrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang II-Art ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. ☐ RL MV, Kat.	Regionaler Erhaltungszustand ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Sammelbegriff der Gebäude- und Nischenbrüter als Vogelgilde begründet sich auf die Gemeinsamkeit einiger Vogelarten, die auf gleiche Nistplätze (Nistgilden) zurückgreifen. Als Gebäudebrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die auf, in oder an menschlichen Siedlungen ihre Nester anbringen. Gebäudebrüter finden in der umgebenden Natur kaum noch geeignete Brutplätze und weichen daher auf menschliche Strukturen aus. Die Nester sind nicht immer versteckt und können auch sehr offensichtlich platziert sein. Diese ökologische Gilde findet an neueren und sanierten Bauten immer weniger Möglichkeit ihre Nester anzubringen, weil mögliche Höhlen und Nischen entfernt werden (Kelcey & Rheinwald, 2005). Typische Vertreter der Gebäudebrüter sind Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschnalbe (<i>Delichon urbica</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) und Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) (Kelcey & Rheinwald, 2005). Die Gefährdung von Gebäudebrütern liegt in der fortschreitenden Modernisierung bzw. Sanierung und dem Neubau von Gebäuden, die keinen Platz für Nester lassen oder diese zerstören. Einige Arten wie Rauch- und Mehlschnalbe formen ihre Nester aus Speichel und Lehmkügelchen und befestigen sie direkt an Gebäuden. Weitere Arten wie der Haussperling bevorzugen Spalten und Nischen unter Traufen u. a. an der Fassade, weshalb eine Überschneidung zur ökologischen Gilde der Nischenbrüter besteht. Nischenbrüter suchen ähnlich wie Gebäudebrüter für ihren Nestbau Verstecke und Zwischenräume der umgebenden Objekte. Auch eine Nähe zu menschlichen Strukturen bei einigen Arten, wie beispielsweise vom Zaunkönig oder der Bachstelze, ist dabei zu beobachten. Sie finden bspw. unter Wurzeln, an Böschungen, Felswänden, Bäumen sowie Gebäuden Plätze für ihre Nester. Zur Gilde der Nischenbrüter gehören Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> In gesamt Deutschland weisen Gebäude- und Nischenbrüter einen stabilen Bestand auf. <u>Mecklenburg- Vorpommern:</u> Gebäude- und Nischenbrüter kommen in M-V als stabiler Bestand vor.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich. Während an den intakten Gebäuden keine Nestern von Gebäude- und Nischenbrütern nachgewiesen wurden (keine Schnalbennester etc.), kann man bei den alten Schuppen nicht vollkommen ausschließen, dass sich dort Brutreviere von Gebäude- und Nischenbrütern, wie z.B. dem Hausrotschwanz in Nischen oder Spalten befinden. Auch der umgebene Baumbestand bietet Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter wie z.B. dem Gartenbaumläufer.		
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands Erhaltungszustand ☐ A ☐ B ☐ C		

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Gebäude und alten Schuppen, die Strukturen für potentielle Gebäude- und Nischenbrüter aufweisen, entfernt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht relevant erhöht, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Es gelten BV-VM 1 und BV-VM-2.

BV-VM-2: Der Abriss der Gebäude ist ausschließlich von Mitte Oktober bis Ende Februar gestattet. Alternativ kann der Abriss ab Anfang März erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☒ ja ☐ nein

Durch Entnahme der Gebäude und partiellen Baumbestände nicht auszuschließen.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Es gelten BV-VM 1 und BV-VM-2.

BV-VM-3: Zusätzlich sollen 3 Nisthilfen für Nischen- und Gebäudebrüter, wie z.B. dem Hausrotschwanz angebracht werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung ist kurzzeitig durch die Baufahrzeuge möglich. Allerdings ist durch die bereits vorhandene Gebäude und des gegenüber liegenden Campingplatzes anthropogener Einfluss vorhanden, an den die vorkommenden Arten gewöhnt sein dürften.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

In dem folgenden Steckbrief werden die Belange von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern gemeinsam behandelt da sie kongruente Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und sich der Eingriff auf der Vorhabensfläche für alle Arten dieser Gilde gleichermaßen darstellt.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang II-Art ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. ☐ RL MV, Kat.	Regionaler Erhaltungszustand ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden nur einmal genutzt, dann aus hygienischen Gründen im nächsten Jahr nicht wieder, erst nach 2-3 Jahren werden zuvor genutzte Höhlen (Neststandorte) wieder aufgesucht (Bezzel 1993). Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich Höhlen und Halbhöhlen als Nistplatz. Als Höhlenbauer sind in Deutschland die Spechte zu nennen. Die meisten anderen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzen als Sekundärnutzer diese und andere Neststandorte. Gleichsam sind viele Fledermäuse, Insekten und Arthropoden von diesen Erbauern – den Spechten - abhängig. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Als Ausnahme eines Nestflüchters ist die Schellente zu nennen. Die Jungvögel dieser Art springen unmittelbar nach dem Schlupf aus der Höhle (bis zu 30 m tief), um dem Lockruf der Mutter folgend sofort das nächste Gewässer aufzusuchen. Logischerweise ist der Lebensraum für diese Gilde nicht nur die Höhle, das Gebäude, sondern die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein 1996; Banse & Bezzel 1984). Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen vorzüglichen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch gerade den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Bezzel 1982). Gefahren für diese Gilde entstehen immer dann, wenn forstwirtschaftliche Umbaumaßnahmen die Altersklasse eines Waldes in eine Richtung verschieben oder wenn neue bauliche Aktivitäten der Menschen einen Abriss von alten Gebäuden beinhalten. Ansonsten gilt das Gleiche für diese Gilde wie für die o.g. Gilde: die größeren Städte weisen mittlerweile mehr Arten aus dieser Gilde auf als die offene Landschaft (Reichholf, 2006, und 2011).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Allein an der momentanen jeweiligen Ausbreitungsgrenze einer Art ist die Häufigkeit geringer und damit die Gefährdung stets höher als im Zentrum eines Areals (vgl. dazu Gaston & Spicer 2004; Hanski 2011). Aus dieser Gilde sind die meisten Arten auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Leicht gefährdet, da ihre Bestände rückläufig sind, sind nur der Gartenrotschwanz und der Feldsperling. Gerade diese beiden Arten lebten früher in den zahlreichen alten Obstbäumen, die entlang von Straßen, Feldwegen und Ortschaften vorkamen. Heute fehlen diese alten Bäume, da sie nach dem Fällen nicht wieder neu gepflanzt wurden. Ganz anders ist es in Städten, wo diese alte Kultur wiederauflebt oder andere Ersatzlebensräume bestehen und u.a. diese Arten beachtliche Brutzahlen hervorbringen (Witt 2000).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich. Es kann gutachterlich nicht ausgeschlossen werden, dass die alten Schuppen potentielle Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie dem Haussperling bieten. Auch der umgebene Baumbestand bietet Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter wie z.B. verschiedenen Spechtarten.		

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands	
Erhaltungszustand ☐ A ☐ B ☐ C	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht?	☐ ja ☒ nein
<i>Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die alten Schuppen, die Strukturen für potentielle Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufweisen, entfernt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht relevant erhöht, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</i>	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
<i>Es gelten BV-VM 1 und BV-VM-2.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	☒ ja ☐ nein
<i>Durch Entnahme der Gebäude und partiellen Baumbestände nicht auszuschließen.</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	☒ ja ☐ nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
<i>Es gelten BV-VM 1 und BV-VM-2.</i>	
BV-VM-4: Zusätzlich sollen 3 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie z.B. dem Haussperling angebracht werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☒ ja ☐ nein
<i>Eine Störung ist kurzzeitig durch die Baufahrzeuge möglich. Allerdings ist durch die bereits vorhandene Gebäude und des gegenüber liegenden Campingplatzes Verkehr vorhanden, an den die vorkommenden Arten gewöhnt sein dürften.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	☐ ja ☒ nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel nochmals zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen wurden nicht ausgewiesen.

Tabelle 4 Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	FM-VM 1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	<u>Bauzeitenregelung</u> : Der Abriss der Gebäude ist ausschließlich von Anfang November bis Anfang März gestattet, während sich die Tiere in ihren Winterquartieren aufhalten. Alternativ kann der Abriss nach Ende März erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet ist. Hier wird mind. eine Detektorbegehung zwei Tage vor Baubeginn notwendig.
Maßnahme	FM-VM 2
Verbotstatbestand	Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Zur Schaffung von Ersatzfledermausquartieren sollen insgesamt 3 Fledermauskästen randlich an/in den Häusern angebracht werden, sodass ein freier Einflug in die Kästen möglich ist. Bei der Wahl der Fledermauskästen ist darauf zu achten, dass diese selbstreinigend sind um eine Nutzung der Arten dauerhaft zu garantieren. Die Kästen sollen in einer Höhe von mindestens 2 m und abgewandt von künstlichen Lichtquellen angebracht werden.
Maßnahme	FM-VM 3
Verbotstatbestand	Störung
betroffene Art	Baum- und gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Einige der hier potentiell vorkommenden Fledermausarten (z.B. Braunes Langohr, Myotis-Arten) sind lichtempfindlich, somit ist es nötig zukünftige Beleuchtungen den Belangen der Fledermäuse durch entsprechende Wahl von Lichtquellen anzupassen. Sodass es für die Fledermäuse auch weiterhin möglich ist ihr Jagdterritorium zu erreichen.
Maßnahme	FM-VM 4
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Baumbewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	<u>Bauzeitenregelung</u> : Die Entnahme der Bäume ist ausschließlich von Anfang November bis Anfang März gestattet, während sich die Tiere in ihren Winterquartieren aufhalten.
Maßnahme	FM-VM 5
Verbotstatbestand	Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Art	Baumbewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Zur Schaffung von Ersatzfledermausquartieren sollen insgesamt 2 Fledermauskästen (selbstreinigend) in südwestlicher Ausrichtung an stabile Bäume angebracht werden, sodass ein freier Einflug in die Kästen möglich ist. Auch diese müssen selbstreinigend sein und abgewandt von künstlichen Lichtquellen angebracht werden.

Maßnahme	BV-VM 1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	<u>Bauzeitenregelung:</u> Das Baufeld sowie die Wegetrassen müssen außerhalb der Brutzeit (September bis Ende Februar) vorbereitet werden. Die Gehölzentnahme und der Lichtraumprofilschnitt der Sträucher sind zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine begleitende ökologische Bauüberwachung erforderlich, um die Vermeidung zu gewährleisten und um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggbs. umzusetzen. Während der eigentlichen Bauzeit zum Errichten der Gebäude, die dann durchaus März-August stattfinden könnte, werden sich bei laufenden Aktivitäten keine Arten unmittelbar auf dem Baufeld einfinden. Da die Arten dieser Gilde sich sowieso jedes Jahr neue Nester bauen, haben sie auch im Umkreis genügend Ausweichmöglichkeiten.
Maßnahme	BV-VM 2
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	<u>Bauzeitenregelung:</u> Der Abriss der Gebäude ist ausschließlich von Mitte Oktober bis Ende Februar gestattet. Alternativ kann der Abriss ab Anfang März erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet ist.
Maßnahme	BV-VM 3
Verbotstatbestand	Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Art	Nischen- und Gebäudebrüter
Kurzbeschreibung	Zusätzlich sollen 3 Nisthilfen für Nischen- und Gebäudebrüter, wie z.B. dem Hausrotschwanz angebracht werden
Maßnahme	BV-VM 4
Verbotstatbestand	Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Art	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
Kurzbeschreibung	Zusätzlich sollen 3 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie z.B. dem Haussperling angebracht werden

Grundsätzlich gelten weitere Regelungen:

1. Die Ausführungsarbeiten so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen.
2. Die Bauzeit-Aktivitäten beschränken sich auf die Tagzeit (7:00 bis 18:00 Uhr).
3. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um evtl. sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.
4. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltrechtsnormen werden vorausgesetzt.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse sind potentiell vorkommende Anhang 4-Arten baum- und gebäudebewohnende Fledermäuse. Bei den Europäischen Vogelarten nach VSchRL wurden Baum- und Buschbrüter, Höhlenbrüter, Gebäude- und Nischenbrüter steckbrieflich mit teilweise Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

Vermeidungsmaßnahmen wurden vorgeschlagen, da es Betroffenheiten gegenüber den potenziell vorkommenden Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

Zur Sicherung der fachgerechten Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (siehe Tab. 4) wird möglicherweise eine ökologische Bauüberwachung nötig. Diese tritt ein, wenn die Errichtung der Baustelle erst nach Beginn der Brutzeit möglich sein sollte, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten bzw. von Sommer- und Zwischenquartieren von Fledermäusen zu erfassen und ggbs. umzusetzen.

Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

7 Literatur

- Bairlein, F. (1996). Ökologie der Vögel. Stuttgart.
- Banse, G., Bezzel, E. (1984). Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie*, 125, 291-305.
- Bezzel, E. (1982). Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Bezzel, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BVerwG (2010). Spezielle Artenschutzprüfung und Ausnahmezulassung gegenüber Tierarten nach § 42 Abs.1 BNatSchG. Beschluss vom 17. April 2010 - 9B5.10: 2-16.
- Dietz, C., Kiefer, A. (2020). Naturführer Fledermäuse Europas: Alle Arten erkennen und sicher bestimmen: 77 Arten Europas und angrenzender Gebiete. Lebensräume, Biologie und Schutz. 2. ed. Franckh Kosmos Verlag.
- Dietz, C., von Helversen, O., Nill, D. (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. Kosmos, Stuttgart.
- Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- Fröhlich&Sporbeck (2010). Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Potsdam.
- Gaston, K.J., Blackburn, T.M. (2003). Dispersal and the interspecific abundance-occupancy relationship in British birds. *Global Ecology & Biogeography* 12, 373–379.
- Gaston, K.L., Spicer, J.I. (2004). Biodiversity. An introduction. Blackwell Publishing, Oxford.
- Gellermann, M., Schreiber, M. (2007). Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer Verlag, Berlin.
- Hanski, I. (2011). Habitat loss, the dynamics of biodiversity, and a perspective on conservation. *Ambio*, 40, 248-255.
- Mayr, E. (1926). Die Ausbreitung des Girlitz. *Journal für Ornithologie*, 74, 571-671.
- Reichholf, J.-H. (1995). Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? *Eulen Rundblick*, 42/43, 3-6.
- Reichholf, J.H. (2006). Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen. C.H. Beck Verlag München.
- Reichholf, J.H. (2011). Der Tanz um das goldene Kalb. Der Ökokolonialismus Europas. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin.
- Schwarz, J., Flade, M. (2000). Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms – Teil I: Bestandsänderungen von Vogelarten der Siedlungen seit 1989. *Vogelwelt*, 121, 87-106.
- Stebbing, R. (1988). Conservation of European bats. Christopher Helm, London.
- Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P. (2000). Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin, 39, 75-87.
- Trautner, J. (1991). Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. *Ökologie in Forschung und Anwendung*, 51, 5-254.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G. (2006). Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. *Naturschutz in Recht und Praxis - online*, 1, 1-20.
- Witt, K. (2000). Situation der Vögel im städtischen Bereich: Beispiel Berlin. *Vogelwelt*, 121, 107-128.